

25. März 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

41

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: RVO §§ 898, 901.

Leitsätze:

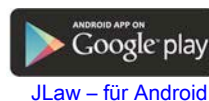
1. Die Ansicht des Senats in der Entscheidung vom 26. Juli 1956 (3 AZR 124/54), dass § 898 RVO auch den Schmerzensgeldanspruch mit umfasst, wird aufrechterhalten.
2. Ein Verstoss gegen die in § 901 Abs.2 RVO bestimmte Aussetzungspflicht ist in der Revision von Amts wegen zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: 2 AZR 290/56
Urteil des BAG vom 25. März 1957

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Urteilstenor den Prozessbevollmächtigten der Parteien zugestellt am 25. März 1957
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 21. März 1957 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Fink und Wagner für Recht erkannt:

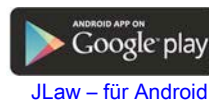
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Mai 1956 - 6 Sa 353/55 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Die Klägerin war bei der Beklagten angestellt und wirkte am 15. August 1951 als Komparsin im Rahmen der Herstellung eines Filmes in einer Autoszene mit. Dabei wurde sie vom Auto verletzt und arbeitsunfähig.

Wegen dieses Unfalls ist ein Rentenverfahren bei dem Sozialgericht anhängig.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten auf Grund von § 7 StVG, §§ 823, 847, 618 Abs.3, § 249 BGB entgangenes Arbeitsentgelt in der Höhe von 9000.- DM, ein Schmerzensgeld - in der Berufungsinstanz noch - in der Höhe von 20.000.- DM sowie die Feststellung, dass die Beklagte ihr allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe, soweit sie nicht durch die öffentliche Versicherung entschädigt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat wegen des Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Arbeitsentgelts in Höhe von 9000.- DM und wegen der Feststellungsklage hinsichtlich des Vermögensschadens den Rechtsstreit nach § 901 Abs.2 RVO ausgesetzt. Die Klage auf das Schmerzensgeld und auf die Feststellung, dass die Beklagte auch weiteren immateriellen Schaden zu ersetzen habe, hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin, die Beklagte zur Zahlung von 20.000,- DM Schmerzensgeld zu verurteilen und festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren zukünftigen, nicht vermögensrechtlichen Schaden aus dem Unfall vom 15. August 1951 zu ersetzen.

Entscheidungsgründe.

1.) Das Landesarbeitsgericht führt unter Hinweis auf Rietschel (JZ 55, 35) und die dort angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, dass der Schmerzensgeldanspruch gegen den schuldigen Arbeitgeber durch



§ 898 RVO nicht ausgeschlossen sei.

Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch inzwischen in der zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 26. Juli 1956 - 3 AZR 124/54 - (BB 56,927) sich mit den von Rietschel angeführten Gründen eingehend auseinandergesetzt und sich der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ 74, 27; BGH 3, 298) angeschlossen, dass die Bestimmung des § 898 RVO auch den Anspruch auf Schmerzensgeld umfasst. An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Da die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keine neuen Gesichtspunkte anführen, kann auf die Entscheidung vom 26. Juli 1956 verwiesen werden.

2.) Gilt aber für den Schmerzensgeldanspruch die Vorschrift des § 898 RVO, so muss auf ihn auch die Vorschrift des § 901 RVO Anwendung finden, wonach das Gericht, das über einen Schadensersatzanspruch aus einem Unfall zu entscheiden hat, an die im Verfahren wegen der Unfallversicherung ergangene Entscheidung darüber gebunden ist, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt und in welchem Umfange und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist, und dass es sein Verfahren so lange auszusetzen hat, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung ergangen ist.

Wenn § 901 RVO von den "ordentlichen Gerichten" spricht, so meint es damit auch die Arbeitsgerichte (RAG 15, 208; 18, 261); denn der Wortlaut dieser Bestimmung stammt aus einer Zeit, in der die Arbeitsgerichte noch nicht geschaffen waren.

3.) Das Landesarbeitsgericht hätte also nach § 901 RVO seine Entscheidung auch über den immateriellen Schaden aussetzen müssen.

Diesen formellen Mangel hat die Klägerin allerdings in ihrer Revisionsbegründung entgegen § 554 Abs.3 Nr.2 Buchst.b ZPO nicht gerügt. Trotz der Bestimmung des § 559 Abs.1 ZPO, dass der Prüfung des Revisionsgerichts nur die formellen Rügen unterliegen, die in der Revisionsbegründung geltend gemacht sind, ist die Nichtbeachtung der in § 901 Abs.2 RVO

bestimmten Aussetzungspflicht aber von Amts wegen auch ohne Rüge zu beachten (RG in Leipz.Z.26, 332). Denn diese Vorschrift ist nicht im Interesse einer der Parteien, sondern im öffentlichen Interesse erlassen; sie will verhindern, dass die Rechtsfragen von den verschiedenen zur Entscheidung berufenen Stellen verschieden beurteilt werden, dass der Verletzte von dem Unternehmer Schadensersatz und ausserdem eine Entschädigung von dem Träger der Unfallversicherung erlangt oder dass er auf beiden Wegen nicht zum Ziele gelangt (RGZ 92, 298).

Hiernach kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Es ist aufzuheben. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst wegen des immateriellen Schadens genau so wie wegen des materiellen Schadens das Verfahren aussetzen müssen.

gez. Dr. Berger

Wagner

Dr. Boldt

Fink

Dr. Martel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)